

Benutzungsordnung für die Sporthallen der Stadt Hörh-Grenzhausen vom 11. August 2005

§ 1 Trägerschaft und Nutzungszweck

(1) Die Sporthallen der Stadt Hörh-Grenzhausen sind reine Sporthallen und stehen für eine Mehrzwecknutzung nicht zur Verfügung. Zu den Sporthallen gehören die der sportlichen Nutzung gewidmeten Räume (Sporthalle, Umkleiden, Duschen, Geräteräume, Regieraum, Sanitärräume) und die Außensportanlagen an der Sporthalle "Schulstraße".

(2) Die Sporthallen stehen in der Trägerschaft der Stadt Hörh-Grenzhausen. Sie dienen in erster Linie dem Schulsport. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Stadt Hörh-Grenzhausen benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung Dritten (Vereinen, Gruppierungen und Einwohnern) für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur sportlichen Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung durch Auswärtige bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Benutzung der Sporthallen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Hörh-Grenzhausen erteilt. Anträge auf Erteilung der Benutzungsgenehmigung sind der Verbandsgemeindeverwaltung vorzulegen. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Abschluss eines Benutzungsvertrages, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen ist.

(2) Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Sporthallen die Festsetzungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung eingeschränkt oder zurückgenommen werden. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sporthallen, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

(4) Benutzer, die wiederholt unsachgemäß Gebrauch von den Sporthallen machen oder durch Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(5) Die Verbandsgemeindeverwaltung hat das Recht, die Sporthallen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

(6) Maßnahmen und Entscheidungen der Verbandsgemeindeverwaltung nach den Absätzen 3 bis 5 lösen keine Haftungs- bzw. Entschädigungsverpflichtungen gegenüber Dritten aus.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an den Sporthallen steht der Stadt Hörh-Grenzhausen als Eigentümerin sowie den von ihr Beauftragten zu.

§ 4 Umfang der Benutzung

(1) Die sportliche Nutzung der Sporthallen wird von der Verbandsgemeindeverwaltung in einem Benutzerplan (§ 5) geregelt.

(2) Die Sporthallen stehen täglich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung zur Verfügung. Die Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr ist montags bis donnerstags, freitags bis 14.00 Uhr, der schulischen Nutzung der Sporthallen vorbehalten. Die Aufteilung der Benutzungszeit für einzelne Benutzergruppen regelt der Benutzungsplan. Während der allgemeinen Schulferien sind die Sporthallen geschlossen.

(3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung zulässig.

(3) Über die Benutzbarkeit der Sporthallen im Einzelfall oder deren Schließung aus besonderen Anlässen entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 5 Benutzerplan

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt für die sportliche Nutzung der Sporthallen einen Benutzerplan auf, in dem die Art und der zeitliche Umfang der Nutzung festgelegt wird. Hierbei sind die Belange des Freizeitsports, des Versehrten- und Behindertensports und die der örtlichen sporttreibenden Vereine angemessen zu berücksichtigen. Der Benutzerplan wird bei entsprechendem Bedarf den geänderten Erfordernissen angepasst.

(2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Die Lehrer der Schulen sowie die Mitglieder der Vereine und sporttreibenden Interessengruppen sind für die Einhaltung der Benutzungszeiten verantwortlich. Änderungen des Benutzerplanes werden auf Antrag nur genehmigt, wenn sie eine Woche vorher der Verbandsgemeindeverwaltung - Fachbereich 1 - gemeldet werden und ohne wesentliche Beeinträchtigung anderer Sporthallenbenutzer zu ermöglichen sind. Die Entscheidung über die Genehmigung trifft die Verbandsgemeindeverwaltung. Soweit schulische Belange zu berücksichtigen sind, ist die Zustimmung des Schulleiters der Grundschule Goethe-Schule und der Schillerschule erforderlich. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung dem Hausmeister der Grundschule Goethe-Schule oder der Verbandsgemeindeverwaltung - Fachbereich 1 - rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand besonderer vertraglicher Vereinbarungen sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.

(2) Die Benutzer müssen die Sporthallen und das Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere der Hallenböden und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sporthallen so gering wie möglich gehalten werden.

(3) Beschädigungen der Sporthallen und ihrer Einrichtungsgegenstände und Verlust von beweglichen Sportgeräten sind sofort dem Hausmeister der Grundschule Goethe-Schule zu melden.

(4) Die Benutzung der Sporthallen und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

§ 7 Ordnung des Sportbetriebes

(1) Die Schlüssel für die den Benutzern zugänglichen Räume und technischen Einrichtungen der Sporthallen werden am Schlüsselbrett im Regie- und Sanitätsraum aufbewahrt. Der Übungsleiter sorgt am Ende jeder Benutzungszeit persönlich dafür, dass alle Schlüssel an dem für sie bestimmten Platz sind.

(2) Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Sporthallen durch Sportgruppen nicht gestattet. Der Übungsleiter betritt die Sporthalle als Erster und verlässt sie als Letzter. Die Stadt Höhr-Grenzhausen überlässt den Benutzern die Sporthallen und die Geräte zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der jeweilige Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(3) Die Sporthallen sind in Sportbekleidung und nur mit nicht färbenden Sportschuhen oder barfuss zu betreten. Das Wechseln der Garderobe erfolgt ausschließlich in den Umkleieräumen.

(4) Um einen reibungslosen Ablauf der Hallenbenutzung zu gewährleisten, ist die Sporthalle fünfzehn Minuten vor Ablauf der Benutzungszeit zu räumen. Diese verbleibende Zeit ist für das Duschen und Umziehen der Hallenbenutzer bestimmt.

(5) In den Sporthallen, in allen Nebenräumen und auf dem Außensportgelände ist das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.

(6) Geräte und Einrichtungen der Sporthallen sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden.

(7) Alle benutzten Geräte sind nach ihrem Gebrauch in den Geräteabstellraum zu bringen.

(8) Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung in den Sporthallen, und zwar in den hierfür zugewiesenen Räumen abgestellt werden. Die Lagerung von Kleingeräten hat in vereinseigenen und verschließbaren Schränken zu erfolgen, die in Form und Aussehen den schuleigenen Schränken anzupassen sind. Die Lagerung der Geräte erfolgt unter Ausschluss einer Haftungsverpflichtung des Halleneigentümers.

(9) Turnpferde, Turnböcke und Barren sind nach ihrer Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Das gleich gilt für die Rollenvorrichtung an den Barren und Kästen.

(10) Die Reckstangen sind abzunehmen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen. Sie dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen dürfen nur von einer Person benutzt werden. Alle Hallengeräte sind nicht für eine Benutzung im Freien bestimmt.

(11) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.

(12) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können. Das Fußballspielen in der Halle ist nur mit speziellen Hallenfußbällen unter Beachtung der für den Hallenfußball geltenden Regeln erlaubt.

(13) Die Heizungs- und Lüftungsanlage darf nur vom Hausmeister bedient werden.

(14) Die ständige Überprüfung der Sicherheit von Sportgeräten und Halleneinrichtungen zählt mit zu den wesentlichen Aufgaben der Übungsleiter. Bei erheblicher Beschädigung von Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu setzen. Vor Beginn der Übungszeit festgestellte Mängel sind im Mängelbuch einzutragen, sofern dies durch den Übungsleiter der vorherigen Benutzergruppe nicht geschehen ist. Werden während der Benutzungszeit durch Benutzer am Gebäude und/oder den Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten Schäden verursacht oder festgestellt, so sind diese mit einer kurzen Schilderung des Sachverhaltes im Mängelbuch einzutragen. Ebenso ist zu vermerken, wer den Schaden verursacht hat.

(15) Bei der Benutzung aller Wasch- und Duschanlagen ist sparsamer Wasserverbrauch geboten. Die Wasserhähne sind nach Gebrauch zu schließen. In die Wasch- und Duschbecken dürfen keine Abfallstoffe geworfen werden, die zum Verstopfen der Rohrleitungen führen können.

(16) Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.

(17) Das Mängelbuch befindet sich im Regie-/Sanitätsraum. Der Hausmeister kontrolliert täglich zu Beginn seiner Dienstzeit die Eintragungen und veranlasst notwendige Reparaturen in Absprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung.

(18) Der Übungsleiter ist, sofern nicht unmittelbar nach seiner Benutzungszeit eine andere Gruppe die Halle nutzt und der Übungsleiter dieser Nachfolgegruppe schon persönlich anwesend ist, verpflichtet, alle Türen zu schließen, alle Lichtquellen auszuschalten und als letzter die Halle zu verlassen.

§ 8 Erhebung eines Benutzungsentgeltes

(1) Für die sportliche Nutzung der Sporthallen wird grundsätzlich kein Nutzungsentgelt erhoben.

(2) Für die sportliche Nutzung durch Nutzer außerhalb der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt wird im Einzelfall durch den Stadtbürgermeister unter Berücksichtigung von Dauer und Art der Nutzung festgesetzt. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird im Rahmen der Nutzungsgenehmigung das Nutzungsentgelt dem Benutzer zu Gunsten der Stadt Höhr-Grenzhausen in Rechnung stellen.

(3) Mit dem Nutzungsentgelt sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Wasser, abgegolten.

§ 9 Haftung

(1) Die Stadt Höhr-Grenzhausen überlässt dem jeweiligen Benutzer die Sporthallen sowie die Geräte und Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Durch den verantwortlichen Leiter ist sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Stadt Höhr-Grenzhausen nicht.

(2) Die Stadt Höhr-Grenzhausen als Träger der Sporthallen haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Benutzer eingebrachten Gegenständen. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden.

(3) Inhaltsversicherungen gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-, Glas- und Einbruchdiebstahlschäden (inkl. Vandalismusschäden) sind für vorgenannte Gegenstände (Absatz 2) nicht vom Träger abgeschlossen. Es wird daher empfohlen, entsprechende Versicherungen abzuschließen und bei längerfristiger Aufbewahrung regelmäßige Neuordnungen der Versicherung durchzuführen. Bei dem Abschluss von Einbruch-, Diebstahl- und Vandalismusversicherungen sollten Gebäudebeschädigungen (diese werden regelmäßig kostenlos mit angeboten) für den Träger/Eigentümer mit abgeschlossen werden.

(4) Der Benutzer stellt die Stadt Höhr-Grenzhausen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

(5) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Höhr-Grenzhausen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Höhr-Grenzhausen und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(6) Die Haftung der Stadt Höhr-Grenzhausen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(8) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Höhr-Grenzhausen an den überlassenen Einrichtungen, an den Gebäuden, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Sporthallen der Stadt Höhr-Grenzhausen in der vorliegenden Fassung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, 11. August 2005

In Vertretung:

gez. Ludwig Herzmann
1. Beigeordneter der
Stadt Höhr-Grenzhausen